

18.12.02

Vorschlag
an den Bundesrat

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Rat Justiz und Inneres (einschließlich Katastrophenschutz) - hier: Bereich Inneres)

Der Präsident des Senats
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 17. Dezember 2002

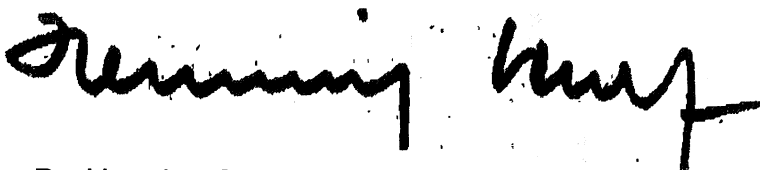
An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage wiedergegebenen Vorschlag zur Benennung von Ländervertretern im Innenministerrat der Europäischen Union gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 784. Sitzung des Bundesrates am 20.12.2002 zu setzen und sofort in der Sache zu entscheiden. Ausschussberatungen scheinen entbehrlich, da der Vorschlag inhaltlich abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Scherf
Bürgermeister

Anlage

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat wird den Ländervertreter für den Innenministerrat der EU künftig für jeweils zwei Jahre bestellen. Ist der benannte Ländervertreter verhindert, so ist der jeweils designierte Nachfolger der Vertreter.
2. Mit Rücksicht auf sein bereits seit Beginn 2002 laufendes Mandat als Ländervertreter wird der Vorsitzende der Innenministerkonferenz des Jahres 2002 noch für das Jahr 2003 benannt. Designierter Nachfolger für die Jahre 2004/2005 ist der Vorsitzende der Innenministerkonferenz des Jahres 2004.
3. Der Bundesrat benennt daher gem. § 6 Abs. 2 EUZBLG für das Jahr 2003 als Vertreter der Länder für die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, für den Rat der Innenminister

Herrn Senator Dr. Kuno Böse,
Senator für Inneres, Kultur und Sport
der Freien Hansestadt Bremen

und als dessen Stellvertreter

Herrn Minister Klaus Buß
Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
4. Soweit der Bundesrat einen Ländervertreter für Ministerräte nicht durch speziellen Beschluss benannt hat, gilt gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG allgemein derjenige Landesminister als benannt, der den Vorsitz in der entsprechenden Fachministerkonferenz der Länder führt. Sind mehrere Fachministerkonferenzen zuständig, erfolgt die Vertretung nach Absprache im Einzelfall.